

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Walter Meier (EVP, Uster), Andrea Gisler (GLP, Gossau), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich), Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden) und Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich)

betreffend      Faire und solidarische Sozialhilfe im Kanton Zürich

---

Das Sozialhilfegesetz (SHG) soll wie folgt geändert werden:

#### **F. Finanzielle Bestimmungen**

Kostentragung durch die hilfepflichtige Gemeinde

§ 41.

<sup>1</sup> Die hilfepflichtige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe, sofern das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder die nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen.

<sup>2</sup> 40 % der Kosten der wirtschaftlichen Hilfe einer Gemeinde werden durch einen Fonds getragen, den alle Gemeinden gemeinsam im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl finanzieren.

<sup>3</sup> Die Verordnung regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Walter Meier  
Andrea Gisler  
Silvia Rigoni  
Michèle Dünki-Bättig  
Anne-Claude Hensch Frei

#### Begründung:

Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe liegt bei den Kantonen. Im Kanton Zürich sind es die Gemeinden, welche grösstenteils die Kosten der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe tragen. Der Kanton Zürich leistet den Gemeinden im Sinne eines vertikalen Ausgleichs einen Kostenanteil von 4 % (§ 45 SHG).

Die Gemeinden sind sehr unterschiedlich mit Sozialhilfekosten belastet. Die Sozialhilfequote bewegt sich zwischen 0,7 % und 5,5 % (Sozialhilfiebericht 2020). Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden auf die Höhe der Sozialhilfekosten sind gering. Es gelten die SKOS-Richtlinien. In der Natur der Sache liegt es, dass dort, wo es viele günstige Mietwohnungen hat, auch der Anteil Bedürftiger höher ist. Personen mit hohen Risiken (Alleinerziehende, Arbeitslose, Menschen ohne Berufsausbildung, ...) sind im Kanton ungleich verteilt. Dies stellt für Gemeinden mit beschränkten finanziellen Mitteln eine grosse Belastung dar.

Es wurden Fälle bekannt, in denen Gemeinden mit fragwürdigen Methoden versuchten, Sozialhilfebeziehende fernzuhalten oder zu vertreiben. Es wird beispielsweise bei Vermietenden darauf hingewirkt, keine Mietverträge mit Menschen abzuschliessen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind. Oder es werden kaum erfüllbare Auflagen angeordnet. Seit langer Zeit ist ein negativer Wettbewerb zwischen den Gemeinden zu beobachten. Die Leidtragenden sind Bedürftige, deren Grundrecht auf Niederlassungsfreiheit verletzt wird und die nicht jene Hilfe erhalten, die ihnen gesetzlich zusteht.

Der horizontale Lastenausgleich soll verstärkt werden. Der Zentrumslastenausgleich, welcher unter anderem einen Beitrag für höhere Soziallasten umfasst, kommt nur den beiden Städten Winterthur und Zürich zugute. Zunehmend leiden aber auch andere Gemeinden unter unverhältnismässig hohen Sozialkosten. Im Sinne der Solidarität soll ein substanzieller Anteil der Sozialhilfekosten von einem Fonds getragen werden, der von den Gemeinden im Verhältnis zur Einwohnerzahl geüffnet wird. Der Kostenanteil des Kantons bleibt unverändert bei 4%.

Es lohnt sich für die Gemeinden so weiterhin, lokal eine kosteneffiziente und wirksame Sozialhilfe zu erbringen. Gleichzeitig werden Schikane und Sozialhilfetourismus eingedämmt.